

Satzung der Schützenkameradschaft Sonndorf e.V.

vom 26.10.2007



§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schützenkameradschaft Sonndorf und ist dem Schützengau Wolfstein angeschlossen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Sonndorf, der Gerichtsstand ist Freyung.

§ 2. Zweck und Aufgaben

1. Der Verein pflegt den Schiesssport und fördert die kameradschaftliche Verbindung.
2. Pflege des kulturellen Schützenbrauchtums.
3. Ordnungsmäßige Einhaltung der bayerischen Schiessordnung.
4. Beratung und Förderung von Jungschützen.
5. Luftgewehrmunition darf nur an Personen über 18 Jahren zum Eigentraining abgegeben werden.
6. Das Schiessen an nicht abgenommenen Schiessständen ist unzulässig und der Verein entzieht sich jeglicher Haftung.
7. In Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse verhält sich der Verein neutral.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
9. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
11. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
12. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - 1.1. Jede unbescholtene natürliche Person ab Geburt.
 - 1.2. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
 - 1.3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.
 - 1.4. Über die Aufnahmeanträge entscheidet die Vorstandschaft.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftliche mitzuteilen. Die Angabe von Gründen ist dabei nicht erforderlich.
 - 1.5. Eine einmalige Aufnahmegebühr ist an die Vereinskasse zu richten. Näheres regelt die Vereinsgebührenordnung.
 - 1.6. Aufnahmegebühr sowie Schiessabendbeiträge können durch Vorstandschaftsbeschluss geändert werden.
 - 1.7. Mitglieder ohne gültigen Versicherungsnachweis dürfen an Vereinsschiessständen nicht schießen und können auch nicht an Preisschiessen, Meisterschaften oder ähnlichen schiesssportlichen Veranstaltungen teilnehmen.
 - 1.8. Sollte ein Mitglied Absatz 1.7 nicht beachten, so entzieht sich der Verein jeglicher Haftung.

- 1.9. Jedem Mitglied ist eine gültige Vereinssatzung bei Aufnahme in den Verein zur Einsichtnahme zuzustellen.
- 2.0. Das Mitglied verpflichtet sich bei Aufnahme in den Verein diese Vereinssatzung mit allen Rechten und Pflichten anzuerkennen.
- 2.1. Passive Mitglieder, welchen dem Verein nur aus Interessengemeinschaft am Vereinsleben teilnehmen, müssen dies jährlich bei Saisonbeginn schriftlich anzeigen.
- 2.2. Ihre Aufnahmegebühr, sowie Schiessabendbeiträge sind wie bei aktiven Mitgliedern, jedoch brauchen sie keinen Versicherungsschutz nachweisen, da sie am aktiven Schiesssport nicht teilnehmen.
- 2.3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie passive Mitglieder.

§ 4. Bedingungen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Schützenmeister, mit sofortiger Wirkung.
2. Tod eines Mitglieds.
3. Auflösung des Vereins.
4. Ausschluss aus dem Verein.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht im keinem Falle ein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge oder eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5. Ausschluss aus dem Verein

Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft und gilt ab Datum des schriftlichen Ausschlussbescheides.

Der Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied:

1. Ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht, die das Ansehen des Vereins schädigen.
2. Sich gröblicher Weise eines Vergehens gegen die Vereinssatzung oder anderer Anordnungen und Beschlüsse des Vereins vergeht.
3. Sich gröblicher Weises eines Vergehens nach dem Waffengesetz schuldig gemacht hat.
4. Innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zum Streit oder Unfrieden gegeben hat (Vorstandschaftsmitglieder eingeschlossen). Sie können jedoch nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
5. Trotz zweimaliger Mahnung und ohne unzureichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen länger als sechs Monate im Rückstand ist.
6. Das beschuldigte Mitglied muss schriftlich vor die Vorstandschaft geladen werden, wobei eine Frist von einer Woche einzuhalten ist. In dieser Ladung sind dem Mitglied die durch das Ausschlussverfahren begründeten Vorwürfe mitzuteilen.
7. Nach Beschluss ist jegliche Berufung des ausgeschlossenen Mitgliedes unzulässig.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten. Das Nähere regelt die von der Vorstandschaft beschlossene Vereinsgebührenordnung.

§ 7. Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt.

Sie besteht aus:

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
1. Kassier
2. Kassier
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Schiesssportleiter
2. Schiesssportleiter
1. Jugendleiter
2. Jugendleiter
3. Jugendleiter
4. Beisitzern

1. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. 1. und 2. Schützenmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird die Vertretung des 2. Schützenmeisters, jedoch nur auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt.
3. Der 1. Schützenmeister beruft die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung ein. Er führt in ihnen den Vorsitz.
4. Die Vorstandschaft entscheidet über alle vereinsinternen Angelegenheiten, soweit nicht anderen Organen vorbehalten.
5. Mit Wirkung auf das Innenverhältnis werden der 1. und 2. Schützenmeister angewiesen, für Rechtsgeschäft von mehr als 300,- € die Zustimmung der Vorstandschaft einzuholen.
6. Die Vorstandschaft trifft sich jeweils nach Bedürfnis auf Einladung des 1. Schützenmeisters.
7. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig wenn mindestens 2/3 Derselben erschienen sind.
8. Die Vorstandschaft hat das Recht zu seinen Sitzungen sonstige Organe oder Vereinsmitglieder in beratender Funktion beizuziehen.
9. Der Kassier führt die Kassengeschäfte, er sorgt für den zeitgerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Vereinsforderungen, sowie für die fristgemäße Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Vereins.
10. Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, führt Bericht über jeden Schiessabend, sowie Vorstandschaftsbeschlüsse. Er sollte auch das Vereinsleben in der Öffentlichkeit, in den Medien (Zeitung), bei Veranstaltungen, Jahresabschlüssen usw. positiv repräsentieren.
11. Der Schiessleiter hat die Mitglieder über die jeweils gültigen Schiesssportbedingungen aufzuklären und schriftlich als Aushang den Mitgliedern zu veröffentlichen. Er hat bei Verstößen dies den Mitgliedern der Vorstandschaft mitzuteilen. Er hat sowohl die Aufgaben den aktiven Schiesssport im Verein zu leiten.
12. Die Beisitzer sind bei Vorstandschaftsbeschlüssen genauso wie 1. und 2. Schützenmeister, 1. und 2. Schriftführer, beide Kassierer, 1. und 2. Schiesssportleiter und die drei Jugendleiter stimmbefähig und haben sich am Vereinsleben zu beteiligen.

§ 8. Waffenwart

Der Waffenwart hat die Aufgabe, die Vereinswaffen zu pflegen, zu reinigen, und sicher im Vereinslokal aufzubewahren. Von ihm entdeckte Schäden sind der Vorstandschaft sofort zu melden.

§ 9. Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet jährlich nach dem Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege, und des Jahresabschlusses vorzunehmen und sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen. Sie haben das Ergebnis der Hauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung der Vorstandschaft zu beantragen.
3. Der Kassier ist verpflichtet den Kassenprüfern in alle Unterlagen Einsicht zu gewähren und sich für evtl. Fragen bereit zu stellen.
4. Kassenprüfer sollen kein anderes Amt in der Vorstandschaft ausüben.

§ 10. Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung (Generalversammlung) findet jährlich im 1. Quartal eines Jahres statt. Zu ihr ist auch die Vorstandschaft mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit.

Weitere Anträge zur Tagesordnung können beim Vorstand eine Woche vor Einberufung der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer zu beurkunden.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 11. Wahlverfahren

Für die Wahl der Vorstandschaft, der Kassenprüfer und des Waffenwarts gilt folgendes:

1. Soweit diese Satzung keine geheime Wahl (Stimmzettel) vorschreibt, kann die Wahl auch durch Handzeichen erfolgen.
2. Geheime Wahl hat zu erfolgen:
 - 2a. Wenn die Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - 2b. Wenn sich für das Amt des 1. Schützenmeisters, des 2. Schützenmeisters oder eines anderen Vorstandschaftsmitgliedes mehr als eine Person zur Wahl stellen.
 - 2c. Bei der Wahl der Beisitzer.
3. Für die Wahl zum 1. und 2. Vorstand, zum Kassier, zum Schriftführer, zum Schiesssportleiter, zum Jugendleiter sowie Beisitzer sind mehr als die Hälfte der Stimmen, der bei der Hauptversammlung anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder notwendig. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
Die übrigen Organe werden nach der Wahl des Vorstandes gleichartig gewählt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Los.

4. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die dasjenige Alter erreicht haben, dass auch auf Bezirksebene als Grenze zur Wahlberechtigung gilt.
5. Als Kandidaten zur Vorstandschaftswahl können nur Mitglieder, die der Vereinssatzung entsprechen und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgestellt werden.
6. Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschluss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
Der Wahlausschluss wird auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden bestimmt. Der Wahlausschluss kann zur Abwicklung der Wahl weitere Wahlhelfer heranziehen.

§ 12. Freiwilliges Ausscheiden aus Vereinsorganen

Ein Vereinsmitglied das in ein Vereinsorgan gewählt ist, kann nach Annahme der Wahl bzw. nach Anerkennung seiner Bestimmung nur dann ausscheiden wenn:

1. die Vorstandschaft dem Antrag auf Ausscheiden zustimmt.
2. ein Verbleiben im Amt aus zwingenden Gründen nicht mehr zumutbar ist.

§ 13. Kommissarische Besetzung

Scheidet ein gewähltes Mitglied während einer Wahlperiode aus einem Vereinsorgan aus, so kann die Vorstandschaft seine Aufgaben durch Beschluss kommissarisch auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen.

In der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung ist das ausgeschiedene Mitglied bis Ende der laufenden Wahlperiode durch Neuwahlen zu ersetzen. Scheidet ein gewählter Beisitzer während einer Wahlperiode aus der Vorstandschaft aus, so tritt bis Ende der Wahlperiode dasjenige Vereinsmitglied, welches bei der letzten Wahl mit den meisten Stimmen zum Ersatzmitglied gewählt wurde, an seine Stelle.

§ 14. Satzungsänderungen

Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von dreiviertel = 75 % der bei der Hauptversammlung anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder.

§ 15. Auflösung des Vereins

Wenn weniger als vier Vereinsmitglieder den Schiessbetrieb nicht mehr aufrechterhalten, so kann der Verein aufgelöst werden. Nach Leistung sämtlicher Verbindlichkeiten, geht das verbleibende Vereinsvermögen auf die Gemeinde Hinterschmiding über.

Diese hat das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortschaft Sonndorf zu verwenden.

Gezeichnet die derzeitige Vorstandschaft:

Organ	Name	Unterschrift
1. Schützenmeister	Kerschbaum Gunther	
2. Schützenmeister	Lenz Johanna	
1. Schriftführer	Seibold Michael	
2. Schriftführer	Hackl Roland	
1. Sportleiter	Blöchl Rudolf	
2. Sportleiterin	Mayerhofer Silvia	
1. Kassier	Pinker Reinhard	
2. Kassier	Poxleitner Josef	
1. Jugendleiter	Lenz Thomas	
2. Jugendleiter	Hackl Reinhold	
3. Jugendleiter	Schrottenbaum Max	
Beisitzer	Spannbauer Walter	
Beisitzer	Pfeiffer Franz	
Beisitzer	Wilhelm Stefan	
Beisitzer	Sammer Gretl	